

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Auf Antrag der **Arabella Privatrado GmbH** (FN 278207d beim Landesgericht Salzburg) wird gemäß § 28a Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, festgestellt, dass die beabsichtigte Programmänderung, wie sie im Antrag vom 13.08.2012 dargestellt wurde, unter Berücksichtigung des Bescheides des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006, mit welchem der Arabella Privatrado GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ erteilt wurde, eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G darstellt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 13.08.2012 beantragte die Arabella Privatrado GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G die Feststellung, dass die geplante und in diesem Schreiben näher dargestellte Programmänderung keine grundlegende Änderung des Programmcharakters des mit Bescheid des BKS vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006, genehmigten Hörfunkprogramms darstelle.

Mit Schreiben vom 22.08.2012 forderte die KommAustria die Antragstellerin zu ergänzenden Ausführungen hinsichtlich der künftig zu übernehmenden Sendungen auf.

Mit Schreiben vom 28.08.2012 brachte die Antragstellerin einen Ergänzungsschriftsatz ein.

Am 30.08.2012 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Berechnung und Darstellung der aktuellen Versorgungsgebiete bzw. der im Rahmen der Zulassungen der Antragstellerin im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ und der Privatrado Arabella GmbH & Co KG im Versorgungsgebiet „Traunviertel“ versorgten Gebiete. Hintergrund waren die Ausführungen der Antragstellerin zur geplanten Programmänderung, wonach die aus Oberösterreich zuzuliefernden Lokalbeiträge und Lokalnews einen sehr engen Bezug zum Salzkammergut aufweisen und daher sowohl für die Hörer in Oberösterreich, als auch jene in Salzburg von Interesse seien.

Mit Schreiben vom 11.09.2012 übermittelte die KommAustria der Antragstellerin das Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 04.09.2012 und räumte dieser zugleich die Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu binnen einer Woche ein.

Mit Schreiben vom 17.09.2012 nahm die Antragstellerin zu dem übermittelten Gutachten Stellung.

2. Sachverhalt

2.1. Zur Antragstellerin und zum Versorgungsgebiet

Die Arabella Privatrado GmbH (Rechtsnachfolgerin der ursprünglichen Zulassungsinhaberin Donauradio Wien GmbH) ist eine zu FN 278207d beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Salzburg. Die Arabella Privatrado GmbH ist im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch Spaltung des Teilbetriebes "Radio Arabella Salzburg" von der Radio Arabella GmbH. (vormals Donauradio Wien GmbH) zur Aufnahme in die Arabella Privatrado GmbH mit Wirkung ab 01.01.2008 entstanden.

Die Arabella Privatrado GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.01.2006, KOA 1.414/05-001, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006, seit 30.06.2006 Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ für die Dauer von zehn Jahren. Die Antragstellerin nahm den Sendebetrieb in ihrem Versorgungsgebiet am 15.06.2007 auf.

Im Zuge der Zulassungserteilung wurde die Übertragungskapazität „SALZBURG 4 (Wartberg) 102,5 MHz“ zugeordnet, deren Standort jedoch im Rahmen einer nach

Zulassungserteilung erfolgte fernmelderechtliche Änderung auf den Standort „HOEGL (Anger 1) 102,5 MHz“ verlegt wurde. Mit Bescheid der KommAustria vom 23.06.2010, KOA 1.414/10-005, wurde der Arabella Privatrado GmbH zudem die Übertragungskapazität „SALZBURG 5 (Nonntal) 99,7 MHz“ zur Verbesserung von Versorgungslücken innerhalb des bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet.

Das zugeordnete – durch die beiden Übertragungskapazitäten „HOEGL (Anger 1) 102,5 MHz“ und „SALZBURG 5 (Nonntal) 99,7 MHz“ gebildete – Versorgungsgebiet umfasst primär die Stadt Salzburg. Es weist zudem Ausläufer nach Norden in Richtung Anthering sowie nach Süden in Richtung Hallein auf. In östliche Richtung reicht das Versorgungsgebiet nur punktuell – z.B. in Richtung Heuberg – über die Stadtgrenzen hinaus, da die östlich der Stadt Salzburg gelegenen Berge, wie etwa der Gaisberg, das Versorgungsgebiet als natürliches Hindernis begrenzen. Das östliche der Stadt Salzburg liegende Seengebiet des Salzkammergutes wird durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten nicht erreicht und ist somit nicht Bestandteil des Versorgungsgebietes der Antragstellerin.

Die Privatrado Arabella GmbH & Co KG, von deren im Versorgungsgebiet „Traunviertel“ veranstalteten Hörfunkprogramm laut gegenständlichem Feststellungsantrag rund 40% im Hörfunkprogramm der Antragstellerin übernommen werden sollen, kann mit dem Sender „WEYREGG 105,8 MHz“ (bzw. teilweise mit dem Sender „LINZ 1 96,7 MHz“) Teile des Gebietes um den Attersee und des Attersees selbst sowie geringfügige Gebiete des westlichen Ufers des Traunsees erreichen und somit Teile des Salzkammergutes versorgen.

2.2. Zum genehmigten Hörfunkprogramm

Das im Antrag auf Erteilung der Hörfunkzulassung dargestellte und im Zulassungsbescheid gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G genehmigte Hörfunkprogramm beinhaltet *„ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachige Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden. Es handelt sich um ein zu 100 v.H. eigengestaltetes Programm, wobei rund 86 v.H. des Gesamtprogramms in Salzburg gestaltet werden sollen. Das Verhältnis Wort- zu Musikanteil wird etwa 30 v.H. zu 70 v.H. betragen. Die internationalen und nationalen Nachrichten werden von Radio Arabella 92,9 MHz aus Wien übernommen und die Lokalnachrichten in Salzburg produziert. Die Zielgruppe sind vorwiegend Personen ab 35 Jahren.“*

Der Antrag auf Erteilung der Zulassung für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ vom 02.06.2005 enthielt unter anderem die folgenden Ausführungen:

„Das geplante Programm von Radio Arabella Salzburg soll ein zu 100% eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm sein, wobei ein eigenes „Profitcenter“ der Donauradio Wien GmbH 86% des Programms eigenständig in Salzburg gestalten soll und – unter Einbindung der Salzburger Redaktion – 14% vom Programm der Donauradio Wien GmbH „Radio Arabella Wien 92,9“ übernommen werden sollen (Herzflimmern - Freitag 19 bis 22 Uhr, Samstag und Sonntag 18 bis 22 Uhr; „Das war der Tag - Radio Arabella am Abend“ Montag bis Donnerstag 19 bis 22 Uhr; Weltnachrichten (nicht aber Lokalnachrichten), um ein auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu gewährleisten.“

Der im Antrag, ungeachtet der eigenständigen Gestaltung von 86% des Programms im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“, angegebene Umfang von 100% an „eigengestaltetem Programm“ rührt daher, dass die damalige Zulassungswerberin, die Donauradio Wien GmbH, zugleich Inhaberin der Zulassung im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ war.

Zusammengefasst sollten laut Zulassungsantrag und Zulassungsbescheid rund 86% des Programms vor Ort in Salzburg gestaltet werden und rund 14% von dem in Wien veranstalteten Hörfunkprogramm „Arabella Wien 92,9“ zugeliefert werden, darunter neben den Welt- und Österreichnachrichten auch die Sendungen „Herzflimmern“ und „Das war der Tag – Radio Arabella am Abend“.

Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich durchgeführten, unter Pkt. 2.1. dargestellten Gesamtrechtsnachfolge, ist daher die im Zulassungsbescheid erteilte Programmbewilligung (§ 3 Abs. 2 PrR-G) nunmehr so zu verstehen, dass rund 86% des Programms vor Ort in Salzburg (eigen-) gestaltet werden und rund 14% des Programms aus Wien von der Radio Arabella GmbH. (vormals Donauradio Wien GmbH) zugeliefert werden.

2.3. Festgestellte Rechtsverletzung wegen grundlegender Programmänderung ohne behördliche Genehmigung

Mit Bescheid vom 24.03.2011, KOA 1.414/11-005, hat die KommAustria gemäß §§ 24, 25, 26 iVm § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G festgestellt, dass die Arabella Privatradios GmbH und nunmehrige Antragstellerin im Zeitraum vom 16.07.2010 bis 27.08.2010 im Versorgungsgebiet "Stadt Salzburg" kein zu 100% eigengestaltetes und zu 86% in Salzburg gestaltetes Programm mit hohem Lokal- und Regionalbezug gesendet hat und dadurch den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und mit Bescheid des BKS vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006, genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2 PrR-G) grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

Die KommAustria stellte in dieser Entscheidung im Rahmen des Sachverhaltes unter anderem zum „Umfang an eigengestaltetem Programm“ und zum „Inhalt des Wortanteils“ fest, dass im entscheidungsgegenständlichen Zeitraum im Hörfunkprogramm „Arabella Salzburg“ weit mehr Programm von der Radio Arabella GmbH. aus Wien übernommen worden ist, als im Zulassungsverfahren beantragt und bewilligt worden war. Zwischen 19:00 und 06:00 Uhr in der Früh des Folgetages, also elf Stunden, wurde Programm der Radio Arabella GmbH. aus Wien übernommen. Dies entsprach etwa 45,8% des Programms, wobei es sich hierbei nicht nur um reine, unmoderierte Musikstrecken handelte. Abgesehen von vereinzelt angekündigten Veranstaltungen, Jingles und Werbespots, die sich vom Wiener Programm unterschieden, und dabei nicht lokal waren, war das Hörfunkprogramm aller Arabella-Sender in dieser Zeit identisch, auch die Playlists für das Musikprogramm.

Festgestellt wurde in der zitierten Entscheidung ferner, dass zwar Lokalnachrichten, lokale Beiträge und Servicemeldungen mit Bezug zum Bundesland Salzburg in der Salzburger Redaktion gestaltet worden sein dürften, darüber hinaus aber das zwischen 06:00 und 19:00 Uhr ausgestrahlte Programm (also rund 13 Stunden oder 54%) ein im Netzwerk-Studio in Wien für sämtliche Arabella-Sender produziertes Programm war, welches zudem zentral in Wien moderiert wurde. Festgestellt wurde hierbei insbesondere auch, dass die Beiträge mit Lokalbezug in dem im anteiligen Auftrag aller Arabella-Sender produzierten Netzwerk-Programm auch nur im anteiligen Umfang berücksichtigt worden sind, sodass zwischen 06:00 und 19:00 Uhr auch eine Vielzahl von Beiträgen und Servicemeldungen mit Bezug zu anderen Arabella-Sendegebieten im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ ausgestrahlt wurden. Hinsichtlich des Musikprogramms wurde festgestellt, dass die Playlists des Musikprogramms zwischen 06:00 und 19:00 Uhr für alle Arabella-Sender außer Wien 92,9 MHz identisch waren. Zusammenfassend wurde in der Entscheidung festgehalten, dass große Anteile des Musikprogramms und des Wortprogramms, inklusive der Moderation in den Arabella-Versorgungsgebieten „Traunviertel“, „Salzburg“, „Nördliches Mostviertel“ und „Tulln und Göttweig“, sowie in den Abendstunden auch in Wien identisch waren.

Die KommAustria kam in der rechtlichen Beurteilung zwar zum Ergebnis, dass die am Abend aus Wien übernommenen und dort moderierten dreistündigen Sendungen – im Umfang von etwa 12,5% der täglichen Gesamtsendezeit – zusammen mit den tagsüber aus Wien zugelieferten Nachrichten in etwa dem im Antrag auf Zulassung dargestellten und im Zulassungsbescheid bewilligten Umfang an Mantelprogramm (14%) entsprachen. Auch das aus Wien übernommene unmoderierte Musikprogramm während der Nachtstunden wäre „für sich genommen“ noch nicht zwingend als problematisch im Sinne einer inhaltlichen Neupositionierung zu bewerten gewesen. Im Zusammenspiel mit der nur mehr „anteilig“ wahrgenommenen Eigengestaltung, hat die umfangreiche Programmübernahme jedoch nach Ansicht der Behörde dazu geführt, dass sich der Umfang an eigengestaltetem Programm im Verhältnis zum Zulassungsbescheid wesentlich verschoben hat. Dazu führte die KommAustria wörtlich aus: *„Wenn nämlich in einem Hörfunkprogramm, das gemäß Zulassungsbescheid einen besonders hohen Lokal- und Regionalbezug aufweisen soll, in einem nicht unerheblichen Ausmaß auch Beiträge, Verkehrs- und Wetterinfos und Moderationsmeldungen aus anderen Arabella-Sendegebieten berücksichtigt werden, kann von einem in hohem Maße auf die Interessen im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ Bedacht nehmenden Programm nicht mehr die Rede sein.“*; und weiter: *„... erhebt sich daher die Frage, worin der im Antrag auf Erteilung einer Hörfunkzulassung dargestellte besondere Lokalbezug des Hörfunkprogramms der Beschwerdegegnerin noch besteht. Es ist daher davon auszugehen, dass eine inhaltliche Neupositionierung des von der Beschwerdegegnerin im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ gesendeten Programms durchgeführt wurde.“*

Der BKS hat mit Bescheid vom 31.05.2011, GZ 611.079/0003-BKS/2011, die hiergegen eingebrachte Berufung als unbegründet abgewiesen und hierzu unter anderem ausgeführt, dass ein Vergleich der Vorgaben des Zulassungsbescheides mit dem von der Arabella Privatradio GmbH im entscheidungsgegenständlichen Zeitraum tatsächlich gesendeten Programm gezeigt habe, dass anstelle des "versprochenen", bei weitem überwiegenden Anteils an Eigengestaltung – insbesondere sollten nur einzelne Programmelemente wie die Nachrichten bzw. einzelne Sendungen vom Wiener Programm übernommen werden – tatsächlich nur ein Bruchteil des Gesamtprogramms (nämlich rund 4%) von der Arabella Privatradio GmbH eigenständig und vor Ort in Salzburg produziert worden sei (dies stelle eine Differenz von mehr als 80% im Verhältnis zu den Festlegungen des Zulassungsbescheides dar).

Mit Bescheid der KommAustria vom 09.03.2012, KOA 1.414/11-026, wurde der Arabella Privatradio GmbH in weiterer Folge gemäß § 28 Abs. 2, 3 und 5 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen den rechtmäßigen Zustand herzustellen, indem sie, wie im Bescheid des BKS vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006, genehmigt, im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ ein zu 100% eigengestaltetes und zu 86% in Salzburg gestaltetes Programm mit hohem Lokal- und Regionalbezug sendet. Zugleich wurde der Auftrag erteilt, binnen derselben Frist ein Vier-Augen-System für den Fall von Änderungen des genehmigten Programms zu implementieren und dieses zu dokumentieren, um im Vorfeld zu prüfen, ob es sich bei einer geplanten Änderung um eine grundlegende Änderung des genehmigten Programms im Sinne des § 28a Abs. 1 PrR-G handelt.

2.4. Zu den geplanten Änderungen des Hörfunkprogramms

Nach dem verfahrensgegenständlichen Feststellungsantrag beabsichtigt die Antragstellerin zunächst eine Reduktion des Umfanges der Eigengestaltung von 86% auf etwa 55% - 60%. Im ergänzenden Schriftsatz wurde dies dahingehend präzisiert, dass der in Salzburg eigengestaltete Anteil in Zukunft rund 58% der Sendezeit betragen soll, während aus dem Studio von Radio Arabella Wien die Weltnachrichten, das sind etwa 2% der Sendezeit, und

„aus dem Studio von Arabella Oberösterreich“ etwa 40% der Sendezeit übernommen werden sollen. Die Antragstellerin führte ferner aus, dass künftig die Sendung „Herzflimmern“ nicht mehr aus Wien zugeliefert, sondern – „aufgrund der behördlich erzwungenen Einstellung des sogenannten Network-Programms“ – ausschließlich im Studio Salzburg gestaltet bzw. produziert werden soll.

Trotz der beabsichtigten Programmänderung bleibe die „Programmanmutung“ dem Antrag zufolge unverändert, da nur Programmteile anderer Arabella-Stationen in Österreich übernommen werden sollen. Diese Programmteile können aus reinem Musikprogramm im Arabella-Format, aber auch aus Sendungen bestehen, die keine besonderen geographischen Prägungen aufweisen, wie dies schon jetzt bei der Übernahme von Sendungen wie „Arabella Herzflimmern“ der Fall sei. Die Lokalnachrichten sollen weiter von der Antragstellerin eigengestaltet werden. Entscheidend sei, dass das Programm – bei gleichbleibender Positionierung – weiter überwiegend, nämlich zu mindestens 55% bis 60% von der Antragstellerin eigengestaltet wird. Das Verhältnis von Wort- und Musikanteil soll unverändert bleiben.

Zu den geplanten Programmübernahmen führte die Antragstellerin konkretisierend Folgendes aus:

Aus dem Studio von Radio Arabella Wien sollen weiterhin die Weltnachrichten übernommen werden. Die Weltnachrichten werden pro Tag 16 Mal zu je 120 Sekunden (somit 32 Minuten pro Tag) übernommen.

Aus dem Studio von Arabella Oberösterreich in Linz soll in Zukunft täglich die Nachtmusikschiene in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr, somit acht Stunden der täglichen Sendezeit, zugeliefert werden.

Weiters ist beabsichtigt, von Montag bis Freitag täglich acht Lokalbeiträge zu je 90 Sekunden (somit zwölf Minuten pro Tag) und sechs Lokalnews zu je 90 Sekunden (neun Minuten pro Tag) aus dem Studio von Arabella Oberösterreich in Linz zu übernehmen. Darüber hinaus sollen 13 Mal zu je 60 Sekunden (somit 13 Minuten pro Tag) die Serviceelemente Wetter und Verkehr im Anschluss an die Weltnachrichten aus dem Studio in Linz kommen.

Am Samstag und Sonntag sollen von Arabella Oberösterreich vier solcher Lokalbeiträge übernommen werden.

Beigelegt wurde dem Antrag auch ein Sendeschema, aus dem geschlossen werden kann, dass anscheinend von Montag bis Freitag acht Lokalbeiträge (12 Minuten pro Tag) sowie je sechs Lokalnews und Serviceelemente (insgesamt 15 Minuten pro Tag) aus dem Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ kommen sollen und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen vier Lokalbeiträge. Die Sendung „Herzflimmern“ – die laut ergänzendem Schriftsatz in Zukunft in Salzburg produziert wird – soll gemäß dem Sendeschema nur mehr eine Stunde von 19:00 bis 20:00 Uhr anstelle wie bisher von 19:00 bis 22:00 Uhr dauern.

Bild: Sendeschema laut Stellungnahme vom 28.08.2012:

Radio Arabella 102,5 Salzburg

Zulieferung von anderen Arabella Stationen
 16x Weltnachrichten a 120" Mo - So Arabella Wien
 8x Wetter-service a 60" Mo - Fr Arabella 00
 8x Lokalbeitrag a 90" Mo - Fr Arabella 00
 6x Lokalnews a 135" Mo - Fr Arabella 00
 4x Lokalbeitrag a 90" Sa + So Arabella 00
 9 Stunden (02:00 - 06:00 Uhr) Mo - So Arabella 00
 Die beste Musik aller Zeiten

Montag - Freitag

00	00:00	Die beste Musik aller Zeiten*
01	01:00	Die beste Musik aller Zeiten*
02	02:00	Die beste Musik aller Zeiten*
03	03:00	Die beste Musik aller Zeiten*
04	04:00	Die beste Musik aller Zeiten*
05	05:00	Die beste Musik aller Zeiten*
06	06:00	Welt-nachrichten
07	07:00	Welt-nachrichten
08	08:00	Welt-nachrichten
09	09:00	Welt-nachrichten
10	10:00	Welt-nachrichten
11	11:00	Welt-nachrichten
12	12:00	Welt-nachrichten
13	13:00	Welt-nachrichten
14	14:00	Welt-nachrichten
15	15:00	Welt-nachrichten
16	16:00	Welt-nachrichten
17	17:00	Welt-nachrichten
18	18:00	Welt-nachrichten
19	19:00	Welt-nachrichten
20	20:00	Welt-nachrichten
21	21:00	Welt-nachrichten
22	22:00	Die beste Musik aller Zeiten*
23	23:00	Die beste Musik aller Zeiten*
24	24:00	Die beste Musik aller Zeiten*

Samstag, Sonntag, Feiertag

00	00:00	Welt-nachrichten
01	01:00	Welt-nachrichten
02	02:00	Welt-nachrichten
03	03:00	Welt-nachrichten
04	04:00	Welt-nachrichten
05	05:00	Welt-nachrichten
06	06:00	Welt-nachrichten
07	07:00	Welt-nachrichten
08	08:00	Welt-nachrichten
09	09:00	Welt-nachrichten
10	10:00	Welt-nachrichten
11	11:00	Welt-nachrichten
12	12:00	Welt-nachrichten
13	13:00	Welt-nachrichten
14	14:00	Welt-nachrichten
15	15:00	Welt-nachrichten
16	16:00	Welt-nachrichten
17	17:00	Welt-nachrichten
18	18:00	Welt-nachrichten
19	19:00	Welt-nachrichten
20	20:00	Welt-nachrichten
21	21:00	Welt-nachrichten
22	22:00	Die beste Musik aller Zeiten*
23	23:00	Die beste Musik aller Zeiten*
24	24:00	Die beste Musik aller Zeiten*

Eine Betrachtung der geplanten Programmänderung nur im Hinblick auf redaktionelle Wortbeiträge ergibt, dass in Zukunft werktags Weltnachrichten aus Wien (32 Minuten oder 2,22% der täglichen Sendezeit) sowie Lokalbeiträge, Lokalnews und Servicemeldungen aus Oberösterreich (34 Minuten oder 2,36% der täglichen Sendezeit) im Umfang von zusammen etwa 66 Minuten geliefert werden sollen, während aus dem Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ Lokalbeiträge, Lokalnews und Servicemeldungen im Umfang von etwa 27 Minuten (oder 1,875% der täglichen Sendezeit) beigetragen werden.

Die Antragstellerin äußerte sich jedoch nicht zur – im Antrag auf Zulassung dargestellten und mit Bescheid des BKS vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006 bewilligten Übernahme der – Sendung „Arabella am Abend“, welche von Montag bis Donnerstag zwischen 19:00 und 22:00 Uhr in Wien ausgestrahlt wurde bzw. nunmehr laut Website (www.arabella.at) montags, dienstags, donnerstags und freitags. Insoweit, wie auch hinsichtlich der künftigen Dauer der Sendung „Herzflimmern“, blieb der Antrag trotz Aufforderung der KommAustria zur Ergänzung der Angaben zu den künftig in der Stadt Salzburg gestalteten Sendungen, abgesehen von Lokalbeiträgen, vage.

Zu den aus Oberösterreich (bzw. dem Versorgungsgebiet Traunviertel) zugelieferten Beiträgen führte die Antragstellerin erläuternd aus, dass diese – auch wenn sie in Oberösterreich produziert werden – einen engen Bezug zum Versorgungsgebiet Salzburg aufwiesen, weil die Grenzen der Bundesländer Oberösterreich und Salzburg im Salzkammergut historisch bedingt fließend seien. So gehöre etwa Mondsee zwar politisch zu Oberösterreich, die Bewohner seien aber tendenziell eher nach Salzburg ausgerichtet. Strobl am Wolfgangsee sei beispielsweise eine Gemeinde im Land Salzburg, der westlicher liegende Ort St. Wolfgang am Wolfgangsee liege aber wieder in Oberösterreich. Die Antragstellerin führte weiter aus, dass die Lokalbeiträge und Lokalnews, die aus Oberösterreich geliefert werden sollen, einen sehr engen Bezug zum Salzkammergut aufweisen; sie seien sowohl für die Hörer in Oberösterreich, als auch für jene aus Salzburg von Interesse. Beispielhaft erwähnte die Antragstellerin hierauf Ereignisse wie den „Dirndlflugtag am Wolfgangsee“, die „Gamsjagdtage in Bad Goisern“, das „Narzissenfest in Aussee“, die „Aquadria am Wolfgangsee“, die „Air Challenge am Wolfgangsee“, das Laientheaterspiel „Mundart-Jedermann in Mondsee“, sowie Ausflugstipps im Seengebiet.

In der Stellungnahme vom 17.09.2012 zu dem in diesem Zusammenhang übermittelten frequenztechnischen Gutachten stellte die Antragstellerin zwar einerseits außer Streit, dass – wie im Gutachten dargestellt – das ihr zugeteilte Versorgungsgebiet vor allem die Stadt Salzburg und folglich gerade nicht das Seengebiet des Salzkammergutes umfasst, bestritt jedoch, dass nur Berichte über Ereignisse geeignet wären, einen Bezug zum Versorgungsgebiet herzustellen, die auch in diesem stattfinden. Die Antragstellerin erläuterte ihre Auffassung hierzu vor allem damit, dass Ereignisse der Hochkultur, wie die Salzburger Festspiele, vom überwiegenden Teil der Salzburger Bevölkerung nicht konsumiert würden, sondern die durchschnittlichen Bewohner der Stadt Salzburg gerade in solchen Zeiten Freizeiteinrichtungen, die sich im Umfeld zur Stadt Salzburg, insbesondere im Salzkammergut befänden, frequentierten und auch an dort stattfindenden Ereignissen, wie sie im Schriftsatz vom 28.08.2012 beispielhaft angeführt worden sind, teilnahmen. Für viele Bewohner der Stadt Salzburg seien daher Berichte über Ereignisse im Salzkammergut, das je nach tatsächlicher Destination in ca. 20 bis 45 Minuten erreichbar sei, wesentlich interessanter, als Berichte über Ereignisse im Versorgungsgebiet selbst.

Der zweite Teil des Feststellungsantrags betrifft – hinsichtlich des weiterhin in Salzburg gestalteten Programms – eine geplante Aufspaltung der künftigen Programmproduktion in einen redaktionellen und einen technischen Ablauf. Das redaktionell in Salzburg gestaltete Programm soll in Zukunft auf einen im Studio von Arabella Oberösterreich in Linz platzierten

Server eingespielt werden. Der Vorgang der Programmproduktion wird sich dann in die redaktionelle Gestaltung, die nach wie vor in den in der Stadt Salzburg gelegenen Räumlichkeiten stattfinden soll, sowie in die technische Einspielung auf den im Studio von Arabella Linz gelegenen Server aufgliedern. Dieser Server wird ausschließlich für das Programm der Antragstellerin verwendet werden. Die Person in Linz, die das in Salzburg gestaltete Programm in den Server in Linz einspielt, wird reiner technischer Dienstleister ohne jede redaktionelle Kompetenz sein.

Präzisierung führt die Antragstellerin im ergänzenden Schreiben vom 28.08.2012 aus, dass lokale Inhalte für die „Lokalnews“ von Salzburg kommen sollen und entweder in Salzburg direkt eingesprochen und produziert werden, oder Oberösterreich spricht für Salzburg ein, wobei die lokalen Inhalte direkt von Salzburg kommen „können“ und die restlichen Teile werden von Oberösterreich recherchiert, eingesprochen, produziert und ins System für Salzburg eingespielt.

Unklar bzw. widersprüchlich blieben hingegen die Ausführungen des ergänzenden Schreibens, soweit sie sich auf (sonstige) lokale Inhalte beziehen, die im vorgelegten Sendeschema grau unterlegt sind und dem Antrag vom 13.08.2012 zufolge eigentlich aus dem oberösterreichischen Versorgungsgebiet übernommen werden sollen. Offenbar sollen auch diese Beiträge – zumindest zum Teil – in Salzburg aufgenommen und redaktionell bearbeitet bzw. geschnitten, jedoch in Oberösterreich „fertig produziert“ und in das System für Salzburg eingespielt werden. Die Antragstellerin lässt in diesem Zusammenhang allerdings offen, welche gestalterischen Tätigkeiten nach der redaktionellen Bearbeitung bzw. dem Schneiden eines Beitrags zu dessen Fertigstellung (iSv „fertig produzieren“) noch in Linz vorgenommen werden, bevor die Einspielung auf den für Salzburg vorgesehenen Server erfolgt.

Hintergrund der Aufspaltung der Produktionsschritte für das in Salzburg gestaltete Programm – wie auch für die durch die Absenkung des Anteils eigengestalteten Programms geplante Programmänderung – ist eine von der Antragstellerin für notwendig erachtete Reduktion der Kosten, die durch den Abbau von redaktionellen Mitarbeitern ermöglicht werden soll. Die Salzburger Redaktion soll auf den Geschäftsführer Mag. Bernhard Robotka und einen Redakteur verkleinert werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Zulassung der Antragstellerin und zu dem von ihr beantragten Programm ergeben sich aus den im Zulassungsverfahren ergangenen Bescheiden der KommAustria vom 11.01.2006, KOA 1.414/05-001, und des BKS vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006.

Die Feststellungen zu dem von der Hörfunkzulassung der Antragstellerin umfassten Versorgungsgebiet und dessen aktueller Reichweite, insbesondere dass dieses hauptsächlich die Stadt Salzburg umfasst und darüber hinaus allenfalls Ausläufer nach Norden in Richtung Anthering sowie nach Süden in Richtung Hallein aufweist und in östliche Richtung, etwa aufgrund des Gaisbergs, begrenzt ist und daher das Salzkammergut nicht – auch nicht teilweise – versorgt, beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek. Auch die Feststellungen zum Versorgungsgebiet „Traunviertel“ der Privatradios Arabella GmbH & Co KG, deren Hörfunkprogramm immerhin im Umfang von 40% der Sendezeit übernommen werden soll, gründen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen

Gutachten. Diesem wurde im Übrigen seitens der Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 17.09.2012 nicht entgegen getreten.

Der Sachverhalt zur festgestellten grundlegenden Änderung des Programmcharakters ohne behördliche Genehmigung beruht auf den hierzu im Rechtsverletzungsverfahren ergangenen Entscheidungen der KommAustria vom 24.03.2011, KOA 1.414/11-005, und des BKS vom 31.05.2011, GZ 611.079/0003-BKS/2011, sowie dem im darauf folgend geführten Entzugsverfahren ergangenen Bescheid der KommAustria vom 09.03.2012, KOA 1.414/11-026.

Die Feststellungen hinsichtlich der geplanten Änderungen des Programms beruhen auf den Angaben im Antrag vom 13.08.2012, den ergänzenden Ausführungen im Schreiben vom 28.08.2012 und dem in diesem Schreiben beigelegtem Sendeschema, sowie auf der Stellungnahme der Antragstellerin vom 17.09.2012.

Unklar blieb allerdings, ob in Zukunft die – im Antrag auf Zulassung dargestellte und mit Bescheid des BKS vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006 bewilligte Übernahme der – Sendung „Arabella am Abend“, welche von Montag bis Donnerstag zwischen 19:00 und 22:00 Uhr in Wien ausgestrahlt wurde bzw. nunmehr anscheinend montags, dienstags, donnerstags und freitags, weiterhin für Salzburg übernommen werden soll oder nicht. Zwar legte die Antragstellerin dar, dass die Weltnachrichten weiterhin aus Wien übernommen werden sollen und beispielsweise die Sendung „Herzflimmern“ in Zukunft nicht mehr in Wien, sondern in Salzburg gestaltet werden wird, verschwieg sich jedoch hinsichtlich der darüber hinausgehend im Zulassungsbescheid genehmigten Programmübernahme aus Wien.

Die ergänzenden Ausführungen zur geplanten Aufspaltung der Produktionsschritte im Schreiben der Antragstellerin vom 28.08.2012 waren teilweise nicht nachvollziehbar bzw. widersprüchlich, sodass hinsichtlich der aus Linz zu übernehmenden lokalen Programminhalte nicht eindeutig festzustellen war, ob diese Beiträge auch Themen mit Bezug zur Stadt Salzburg oder aber – und dies scheint im Gesamtzusammenhang eher zuzutreffen – mit Bezug zu Oberösterreich sowie allenfalls zum Salzkammergut beinhalten werden. Darüber hinaus blieb für die KommAustria unklar, welche gestalterischen Tätigkeiten nach der redaktionellen Bearbeitung bzw. dem Schneiden eines Beitrags zu dessen Fertigstellung (iSv „fertig produzieren“) noch in Linz vorgenommen werden, bevor die Einspielung auf den für Salzburg vorgesehenen Server erfolgt.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

4.2. Grundlegende Änderung des Programmcharakters

Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist ein Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter von analogem terrestrischem Hörfunk den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2) wie insbesondere durch eine Änderung der Programmgestaltung oder eine wesentliche Änderung der Programmdauer grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

Da die grundlegende Änderung des Programmcharakters gemäß § 28 PrR-G zur Einleitung eines Verfahrens zum Entzug der Zulassung führt, erfolgte „zur Verbesserung der Rechts- und Planungssicherheit der Hörfunkveranstalter“ in § 28a PrR-G eine weitere „demonstrative“ Aufzählung von Fällen, in denen von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters auszugehen ist. § 28a PrR-G lautet auszugsweise:

„Änderung des Programmcharakters

§ 28a. (1) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 liegt - unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides - insbesondere vor:

- 1. bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist;*
- 2. bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt;*
- 3. bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm oder zwischen verschiedenen Sparten;*
- 4. bei einem Wechsel zwischen nichtkommerziellem und kommerziellem Programm.*

(2) Auf Antrag des Hörfunkveranstalters hat die Regulierungsbehörde festzustellen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen des Antrags zu entscheiden.

[...]“

§ 28a wurde mit der Novelle BGBl. I Nr. 97/2004 in das PrR-G eingefügt. Die Gesetzesmaterialien (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP) führen zu § 28a PrR-G aus:

„Die grundlegende Änderung des Programmcharakters kann gemäß § 28 PrR-G zum Entzug der Zulassung führen. Zur Verbesserung der Rechts- und Planungssicherheit der Hörfunkveranstalter soll in § 28a eine demonstrative Aufzählung erfolgen, in welchen Fällen von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters auszugehen ist. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzuhalten:

Nicht bei jeder Änderung des Musikformats (etwa von AC zu Hot AC) liegt eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor; dies wird nur dann der Fall sein, wenn damit nicht nur eine graduelle Veränderung der angesprochenen Zielgruppe erfolgt, sondern ein „Austausch“ der Zielgruppe zu erwarten ist, etwa bei einem Umstieg von einem Alternative- oder CHR-Programm auf ein Oldie- und Schlagerradio oder umgekehrt.

Werden wesentliche Änderungen am Wortanteil oder am Anteil eigengestalteter Beiträge vorgenommen, die ebenfalls zu einer Neupositionierung des Programms führen, so kann auch von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters ausgegangen werden – dies wäre etwa der Fall, wenn von einem vorwiegend musikorientierten Programm mit nur wenigen kurzen Veranstaltungshinweisen auf ein „informationslastiges“, talk-orientiertes Programm umgestiegen wird. Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters wird bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm vorliegen, ebenso bei einem Wechsel verschiedener Sparten (etwa der Wechsel von einem christlichen Spartenradio zu einem Sport- oder Talkradio). Der Wechsel zwischen nicht kommerziellem und kommerziellem Programm wird in der Regel ebenfalls eine grundlegende Veränderung des Programmcharakters darstellen; freilich sind hier Mischformen vorstellbar, bei denen noch nicht von einer grundlegenden Änderung auszugehen sein wird. Auch der Wechsel zwischen verschiedenen Ausprägungen nicht-kommerziellen Radios kann eine grundlegende

Änderung des Programmcharakters iSd Z 3 sein (etwa von einem religiösen zu einem Volksgruppen-Programm).

Um für Hörfunkveranstalter Planungssicherheit zu bieten, steht diesen auch die Möglichkeit offen, die Feststellung der Regulierungsbehörde zu beantragen, dass eine beabsichtigte Programmänderung keine grundlegende Änderung im Sinne des § 28 Abs. 2 PrR-G darstellt und somit auch ohne Bewilligung zulässig ist. In diesem Fall hat die Regulierungsbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu entscheiden; der Hörfunkveranstalter hat die entsprechenden Informationen über das beabsichtigte Programm beizubringen. [...]

Ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters gegeben ist, ist - so sagt schon der Wortlaut des § 28 Abs. 2 PrR-G – durch Vergleich des im Zulassungsantrag dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms einerseits mit dem tatsächlich gesendeten Programm andererseits festzustellen (vgl. VwGH 17.03.2011, Zl. 2011/03/0024; VwGH 20.09.2004, Zl. 2003/04/0028; VwGH 24.02.2006, Zl. 2004/04/0121). Ebenso ist nach dem Einleitungssatz des § 28a Abs. 1 PrR-G eine grundlegende Änderung des Programmcharakters am ursprünglichen Zulassungsbescheid (sowie dem diesem zu Grunde liegenden Zulassungsantrag) zu messen (arg.: „unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides“).

Die Bestimmung nennt in der Folge (in Ergänzung der in § 28 Abs. 2 PrR-G genannten Beispiele der Änderung der Programmgestaltung oder der Programmdauer) in „demonstrativer“ Weise vier Fälle, bei deren Erfüllung eine grundlegende Programmcharakteränderung jedenfalls anzunehmen ist. Allerdings war mit § 28a PrR-G keine Ausweitung jener Tatbestände beabsichtigt, die schon nach der Rechtslage vor der Novelle BGBl. I Nr. 97/2004 die Einleitung eines Entzugsverfahrens rechtfertigten, sondern es sollte damit lediglich eine Klarstellung erzielt werden (vgl. VwGH 17.03.2011, Zl. 2011/03/0024).

4.3. Zur geplanten Programmänderung bei Arabella Salzburg

Die Antragstellerin beabsichtigt ihr Hörfunkprogramm von einem zu 86% in Salzburg eigengestalteten und zu 14% aus dem Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ von der Radio Arabella GmbH. zugelieferten Programm dahingehend zu ändern, dass der in Salzburg eigengestaltete Anteil in Zukunft zwischen 55% und 60% (durchschnittlich 58%) der Sendezeit variieren soll, während aus dem Studio von Radio Arabella Wien die Weltnachrichten, das sind etwa 2% der Sendezeit, und aus dem Studio von Arabella Oberösterreich etwa 40% der Sendezeit übernommen werden sollen. Das Verhältnis von Wort- und Musikanteil soll unverändert bleiben.

Der künftig aus Oberösterreich stammende 40%ige Programmanteil soll einerseits die tägliche Nachtmusikschiene zwischen 22:00 und 06:00 Uhr früh, also acht Stunden unmoderiertes Musikprogramm (bzw. 33,33% der täglichen Sendezeit) umfassen, sowie andererseits von Montag bis Freitag täglich acht Lokalbeiträge zu je 90 Sekunden (zwölf Minuten), sechs Lokalnews zu je 90 Sekunden (neun Minuten) und 13 Mal zu je 60 Sekunden (13 Minuten) die Serviceelemente Wetter und Verkehr im Anschluss an die Weltnachrichten. Die aus Oberösterreich zu übernehmenden Wortbeiträge sollen demnach von Montag bis Freitag zusammen 34 Minuten oder 2,36% der täglichen Sendezeit betragen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sollen von Arabella Oberösterreich vier Lokalbeiträge übernommen werden.

Die Weltnachrichten aus Wien sollen 16 Mal zu je 120 Sekunden übernommen werden, was etwa 32 Minuten oder 2,22% der täglichen Sendezeit entspricht.

Die Sendung „Herzflimmern“ soll überdies in Hinkunft nicht mehr aus Wien übernommen werden, sondern ausschließlich im Studio Salzburg produziert werden.

Die Antragstellerin gab an, dass die „Programmanmutung“ und Positionierung des Gesamtprogramms trotz der beabsichtigten Programmänderung unverändert bleiben werde, da nur Programmteile anderer Arabella-Stationen in Österreich übernommen werden sollen, die entweder aus reinem Musikprogramm im Arabella-Format, oder aus Sendungen bestehen, die keine besonderen geographischen Prägungen aufweisen.

Zunächst ist ganz allgemein zur beabsichtigten Herabsetzung des Anteils an im Versorgungsgebiet eigengestaltetem Programm von 86% auf 58% – im Einzelfall unter Umständen sogar auf 55% – anzumerken, dass eine Absenkung des Anteils an Eigengestaltung in diesem Ausmaß (um durchschnittlich 28%) an sich schon erheblich ist. Dem Wortlaut des § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G folgend, lässt jedoch erst eine dadurch bewirkte inhaltliche Neupositionierung des Programms den Schluss zu, dass eine grundlegende Änderung des Programmcharakters gegeben ist.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Übernahme des in der Nacht ausgestrahlten Musikprogramms kann auf die Ausführungen im Bescheid der KommAustria vom 24.03.2011, KOA 1.414/11-005, verwiesen werden, dem ein – jedenfalls auch in punkto Übernahme unmoderierten Musikprogramms – vergleichbarer Sachverhalt zugrunde lag. Demnach wäre die Übernahme des unmoderierten Musikprogramms aus dem oberösterreichischen Versorgungsgebiet während der Nachtstunden „für sich genommen“ noch nicht zu beanstanden, da die Musikprogramme aller Arabella-Sender unter dem Blickwinkel des Wiedererkennungswertes des „Arabella“-Musikformates gestaltet werden. Im zitierten Bescheid führte die KommAustria zur Übernahme des nächtlichen (unmoderierten) Musikprogramms aus dem Wiener Versorgungsgebiet Folgendes aus: *„Die aus Wien ebenfalls übernommene, unmoderierte Musikstrecke während der Nachtstunden führt nun zwar dazu, dass der im Antrag auf Erteilung der Zulassung dargestellte und im Zulassungsbescheid bewilligte Rahmen für übernommenes Programm weit überschritten wird, bewirkt allerdings noch nicht zwingend eine inhaltliche Neupositionierung des Programms während dieser Sendezeit. Zwar sind nach der Rechtsprechung des BKS zu § 6 PrR-G auch Musiksendungen in die Beurteilung des Kriteriums des Umfangs eigengestalteter Beiträge mit einzubeziehen, weil auch diesen ein gestalterisches Element innewohnt (vgl. BKS vom 30.11.2001, GZ 611.132/003-BKS/2001), da jedoch die Musikprogramme aller Arabella-Sender unter dem Blickwinkel des Wiedererkennungswertes des „Arabella“-Musikformates gestaltet werden, macht es kaum einen Unterschied, ob dieses in Form einer aus Wien übernommenen Playlist oder einer in Salzburg zusammengestellten Playlist umgesetzt wird, mag dies auch dem ursprünglichen Zulassungsantrag der Beschwerdegegnerin nicht mehr entsprechen.“*

Laut gegenständlichem Feststellungsantrag ist geplant, unmoderiertes Musikprogramm im Ausmaß von acht Stunden, das sind rund 33,33% der täglichen Sendezeit, aus Linz zu übernehmen. Zwar ist schon die dadurch bewirkte Absenkung des Anteils an im Versorgungsgebiet eigengestaltetem Programm nicht unbeträchtlich, führt jedoch für sich alleine noch nicht zu einer inhaltlichen Neupositionierung des zugelassenen Programms. Insoweit kann der Behauptung der Antragstellerin, dass die Programmanmutung gleich bleibe, nicht entgegen getreten werden – ein Zuhörer im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ wird kaum zwischen einer in Linz oder in Salzburg zusammengestellten Playlist differenzieren können, solange die Formatierung im Arabella-Format erfolgt.

In einem anderen Licht erscheint die geplante Programmänderung jedoch dadurch, dass auch beträchtliche Teile des redaktionellen Wortprogramms in Hinkunft aus dem

Versorgungsgebiet Oberösterreich (eigentlich „Traunviertel“) bzw. dem Linzer Studio übernommen werden sollen. An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Übernahme der Weltnachrichten aus Wien bereits im Zulassungsbescheid bewilligt worden ist. Somit führte die Übernahme von rund 2% des Wortprogramms aus Wien für sich betrachtet am Maßstab des Zulassungsbescheides (§ 3 Abs. 2 PrR-G) noch nicht zu einer Neupositionierung des Programms. Die beabsichtigte Zulieferung von Lokalbeiträgen, Lokalnews und Servicemeldungen (Wetter und Verkehr) aus Oberösterreich bewirkt hingegen – in Zusammenschau mit der Programmübernahme aus Wien sowie auch mit dem in den Nachtstunden übernommenen Musikprogramm aus Linz – eine inhaltliche Neupositionierung des Programms, zumal anscheinend im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ selbst nur mehr Lokalbeiträge, Lokalnews und Servicemeldungen (Verkehr) im Umfang von 27 Minuten täglich (von Montag bis Freitag) gestaltet werden sollen. Demgegenüber soll der Anteil an „fremdproduziertem“ Wortprogramm, darunter die werktags aus Wien zugelieferten Weltnachrichten im Umfang von 32 Minuten sowie Lokalbeiträge, Lokalnews und Servicemeldungen aus Oberösterreich im Umfang von 34 Minuten (von Montag bis Freitag), zusammen etwa 66 Minuten der (werk)täglichen Sendezeit betragen.

Mit anderen Worten würde nicht einmal die Hälfte des geplanten Wortprogramms (ohne Werbung und Moderation) aus Beiträgen bestritten werden, die Bezug zum Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ aufweisen.

An diesem Ergebnis vermag auch die geplante Verlegung der Produktion der moderierten Abendsendung „Herzflimmern“ nichts zu ändern. Inwiefern die Antragstellerin vermeint, durch Verlegung des Produktionsortes der Sendung „Herzflimmern“ nach Salzburg der Vorgabe des Zulassungsbescheides, durch einen hohen Anteil an eigengestaltetem Programm einen besonders hohen Lokalbezug zu gewährleisten, entsprechen zu können, erschließt sich der KommAustria nicht. Eine Sendung, die wie die Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 13.08.2012 selbst ausführt, *„keine besondere geographische Prägung aufweist“*, trägt nicht schon durch Verlegung des Ortes der Produktion zur Erhöhung des Lokalbezuges bei. Soweit die Antragstellerin schließlich behauptet, die Verlegung der Produktion der Sendung „Herzflimmern“ nach Salzburg *„sei durch die behördlich erzwungene Einstellung des Netzwerk-Programms bedingt“*, darf daran erinnert werden, dass gerade auch diese Sendung Bestandteil des im Antrag auf Erteilung der Zulassung dargestellten und im Zulassungsbescheid bewilligten Anteils von 14% des aus Wien zugelieferten Programms war. Zudem beanstandete die KommAustria in ihrer Entscheidung vom 24.03.2011, KOA 1.414/11-005, nicht per se die Ausstrahlung eines Netzwerk-Programms, sondern vor allem den hieraus resultierenden Umstand, dass wesentliche Teile des im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ ausgestrahlten Netzwerk-Programms keinerlei Themen beinhalteten, die auch nur irgendeinen Bezug zum Bundesland Salzburg aufwiesen, geschweige denn auf die Interessen im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ Bedacht genommen haben.

Auch das Vorbringen der Antragstellerin, dass die in Zukunft aus Oberösterreich übernommenen Lokalbeiträge – auch wenn sie in Oberösterreich produziert werden – einen engen Bezug zum Versorgungsgebiet Salzburg aufwiesen, weil die Grenzen der Bundesländer Oberösterreich und Salzburg im Salzkammergut historisch bedingt fließend seien, kann nicht über den mangelnden Bezug zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet hinweg täuschen. Es mag zwar durchaus richtig sein, dass Mondsee politisch zu Oberösterreich gehört, die Bewohner aber tendenziell eher nach Salzburg ausgerichtet sind, oder aber, dass Strobl am Wolfgangsee eine Gemeinde im Land Salzburg ist, wohingegen der westlicher liegende Ort St. Wolfgang am Wolfgangsee in Oberösterreich liegt – Bestandteil des Versorgungsgebietes der Antragstellerin (im Übrigen auch nicht jenes der Privatradios Arabella GmbH & Co KG) sind diese Regionen jedoch nicht.

Es soll auch gar nicht bestritten werden, dass manche Lokalbeiträge aus dem Linzer Studio, die einen sehr engen Bezug zum Salzkammergut aufweisen, sowohl für die Hörer in Oberösterreich, als auch für Hörer in Salzburg – selbst für Einwohner der Stadt Salzburg – von Interesse sein können, diese Tatsache allein begründet jedoch noch keinen hohen Lokalbezug des übernommenen Programms zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“.

Zum Teil mag zwar das Vorbringen der Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 17.09.2012, wonach die durchschnittliche Bevölkerung der Stadt Salzburg die Salzburger Festspiele eher meide und daher Berichte über Ereignisse im Salzkammergut wesentlich interessanter finde, als Berichte über Ereignisse im Versorgungsgebiet, durchaus zutreffen, dies lässt nach Auffassung der KommAustria jedoch nicht die pauschalierte Annahme zu, dass Berichte über das Salzkammergut ungeachtet der Grenzen des eigentlichen Versorgungsgebietes (hohen) Lokalbezug aufweisen. Zum einen schon deshalb, weil die Salzburger Festspiele nur zu bestimmten Zeiten stattfinden (z.B. im August oder zu Ostern) und daher schon in zeitlicher Hinsicht eine Verschiebung vermeintlicher Interessenlagen in Richtung Salzkammergut nicht dauerhaft erklären, zum anderen ist anzunehmen, dass einige Einwohner der Stadt Salzburg durchaus Interesse an den Festspielen aufbringen, wie die Antragstellerin im Übrigen auch zugesteht. Darüber hinaus besteht wohl das kulturelle und gesellschaftliche Leben der Stadt Salzburg nicht allein aus den Salzburger Festspielen.

Will man daher die Bedeutung des Begriffs „Lokalbezug“ nicht völlig ins Gegenteil verkehren, so kann der pauschalen Behauptung der Antragstellerin, dass *„der Bezug einer Veranstaltung oder eines Ereignisses zum Versorgungsgebiet völlig unabhängig von den tatsächlichen Grenzen des Versorgungsgebietes sei“*, für welches das Hörfunkprogramm veranstaltet werde, keinesfalls beigeplichtet werden.

Folglich bleibt völlig offen, weshalb Berichte über – von der Antragstellerin beispielhaft aufgezählte – Ereignisse, wie etwa den „Dirndlflugtag am Wolfgangsee“, die „Gamsjagdtage in Bad Goisern“, das „Narzissenfest in Aussee“, die „Aquaria am Wolfgangsee“, die „Air Challenge am Wolfgangsee“, das Lientheaterspiel „Mundart-Jedermann in Mondsee“, sowie Ausflugstipps im Seengebiet, ein auf die Interessen im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ Bedacht nehmendes Programmangebot darstellen sollen; vielmehr stellt eine derartige Abänderung des Inhaltes im dargestellten Umfang nach Auffassung der KommAustria eine grundlegende Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 1 PrR-G dar.

Dabei übersieht die KommAustria keineswegs – wie die Antragstellerin andeutet –, dass weiterhin vorgesehen ist, einen Teil des Wortprogramms Inhalten aus dem Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ zu widmen. Mit anderen Worten, wäre es nicht zu beanstanden, wenn in einem für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ veranstalteten Hörfunkprogramm mit „hohem Lokalbezug“ ab und zu auch Beiträge über Veranstaltungen und Ereignisse ausgestrahlt würden, die außerhalb des Versorgungsgebietes liegen, die aber – etwa aus den schon dargestellten saisonalen Gründen – für die Stadtbevölkerung Salzburgs von Interesse sein können. Die von der Antragstellerin geplante Programmänderung sieht jedoch vor, dass der überwiegende Anteil des Wortprogramms Beiträge mit Bezug zu Regionen beinhaltet, die außerhalb ihres eigentlichen Versorgungsgebietes liegen. Damit ist allerdings eine in inhaltlicher Hinsicht veränderte Schwerpunktsetzung des bewilligten Hörfunkprogramms bzw. eine Neupositionierung desselben verbunden.

Widersprüchlich erscheinen vor diesem Hintergrund auch die Aussagen der Antragstellerin im Feststellungsantrag vom 13.08.2012, dass unter anderem der „hohe lokale Bezug trotz Programmänderung bescheidkonform bleibe“, und dass „die Programmpositionierung

unverändert bleibe, da nur Programmteile anderer Arabella-Stationen in Österreich übernommen würden, die entweder aus reinem Musikprogramm oder aus Sendungen bestehen, die keine besondere geographische Prägung aufweisen“. Eine unveränderte inhaltliche Positionierung des Programms kann hieraus keinesfalls abgeleitet werden.

Es kann somit dahin gestellt bleiben, dass sich der Behörde die Ausführungen der Antragstellerin – insbesondere im Ergänzungsschreiben vom 28.08.2012 – zur Frage der Aufspaltung der Programmproduktion des in Salzburg gestalteten Programms in einen redaktionellen und einen rein technischen Teil nicht gänzlich erschlossen haben, da dessen ungeachtet die beabsichtigte Programmänderung zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Hörfunkprogramms führen würde. Einerseits sollen künftig in einem nicht unerheblichen Ausmaß Lokalbeiträge, Lokalnews sowie Verkehrs- und Wetterinfos aus dem Versorgungsgebiet Oberösterreich übernommen werden, andererseits weisen diese entgegen den Ausführungen keinen Bezug zum Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ auf, sondern berücksichtigten hauptsächlich Ereignisse aus dem oberösterreichischen, salzburgischen und steirischen Seengebiet des Salzkammergutes, welche jedoch nicht im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet liegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 20. September 2012

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Arabella Privatrado GmbH, z.Hd. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, A-1010 Wien, per **RSb**